

Aus *Fragen der Freiheit* - Heft 266, Seiten 56-58

## **Lehrerbildung und Lehreranstellung in einer Ordnung der Vielfalt und des Wettbewerbs**

*Eckhard Behrens*

Die fortschreitende Veränderung der Rolle des Staates gegenüber Hochschulen und Schulen muss auch bei der Neuordnung der Lehrerbildung und -anstellung berücksichtigt werden.

Der Staat ist künftig nicht mehr der alleinige Gestalter aller Schulen und Hochschulen. Er wird sich zunehmend auf die Gestaltung einer freiheitlichen Rechtsordnung für das Bildungswesen beschränken, die jeder Einrichtung einerseits umfassende pädagogische, personelle und finanzielle Selbstverwaltung gewährt, von ihr aber auch verlangt, dass sie Qualitätsstandards einhält und sich im Wettbewerb mit ähnlichen Einrichtungen bewährt und behauptet.

Staatsexamen passen nicht zu einem freiheitlichen Verständnis von Schul- und Hochschulautonomie. Staatsexamen wurden historisch obrigkeitstaatlich eingeführt, einerseits um die Lehrerausbildung zu verbessern, andererseits um die Inhalte unter staatliche Kontrolle zu bekommen. Nach heutigem Verständnis widersprechen sich diese Ziele. Die Qualitätsverbesserung ist von autonomen Hochschulen unter Wettbewerbsbedingungen besser zu leisten. Sie gestalten die Studiengänge, die sie anbieten, auch im Bereiche der Lehrerbildung bis hin zu den Abschlussprüfungen, die reine Hochschulprüfungen sein werden, ganz autonom.

Nach und nach werden alle Schulen bei der Auswahl ihrer Lehrer dieselbe Freiheit erhalten, wie sie die Schulen in freier Trägerschaft schon heute genießen. Ob alle staatlichen Schulen jeweils gleichzeitig die selben Rechte erhalten oder sie den einzelnen Schulen nur gewährt werden, soweit sie dies wünschen und die entsprechende Selbstverwaltungsfähigkeit und -kraft nachweisen können, ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Es ist für die nächsten Jahre und Jahrzehnte zu erwarten, dass jede Schule früher oder später selbst entscheiden darf,

- ❖ welcher Lehrer, der beim Land bereits verbeamtet oder angestellt ist, aufgrund seiner Bewerbung an die Schule versetzt wird;
- ❖ welchen Neubewerber sie vom Land gerne angestellt oder verbeamtet sehen möchte;
- ❖ ob sie als Arbeitgeber Lehrer in freien Verträgen anstellt; das Grundgesetz fordert nur eine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte - nicht mehr, aber auch nicht weniger hat die Schulaufsicht zu beurteilen.

Welcher Lehrer an welcher Schule tätig ist, wird also eine Sache der freien Vereinbarung zwischen Schule und Lehrer sein. Die Schulen werden miteinander um die Lehrer und die Lehrer werden untereinander um die Anstellung an den Schulen konkurrieren. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Schulen ihre selbstgesetzten pädagogischen Ziele erreichen können.

Der Umstand, dass heute viele Lehrer Beamte sind, ist kein unüberwindliches Hindernis einer freiheitlicheren Gestaltung des Schul- und Hochschulwesens. Auch an den Schulen in freier Trägerschaft unterrichten heute

viele beamtete Lehrkräfte. In der Regel sind sie ohne Bezüge in den Privatschuldienst beurlaubt; sie können in den Staatsschuldienst zurückkehren, müssen dies aber nicht tun, um später vom Staat pensioniert zu werden, als wären sie die ganze Zeit ausschließlich im Staatsschuldienst tätig gewesen. Die Beibehaltung des Beamtenverhältnisses für Lehrer ist eine Frage finanztechnischer Zweckmäßigkeit. Wichtiger ist die Frage, ob das Land oder die Schule der Arbeitgeber des Lehrers ist. Beides kann zunächst nebeneinander bestehen - sogar an der einzelnen Schule; auf ganz lange Sicht ist die Anstellung beim Land sicher ein Auslaufmodell. Denn wenn der Staat weiterhin Lehrer verbeamtet oder nach BAT anstellt, trägt zunächst er das Risiko, dass sie keine Beschäftigung an einer Schule finden. Damit muss er dann dienstrechtlich umgehen. Jedenfalls muss bald damit Schluss gemacht werden, dass einer Schule ein Lehrer durch staatliche Entscheidung aufgezwungen wird.

Auch wenn in einem Bundesland die Absicht besteht, das Beamtenverhältnis (oder die BAT-Anstellung) für künftige Lehrer (zunächst) beizubehalten, ist das Staatsexamen für Lehrer ein bald entbehrliches Auslaufmodell. Die Anstellung ist unverzüglich gleichberechtigt, also diskriminierungsfrei auch aufgrund eines Hochschulabschlusses zu ermöglichen sowie aufgrund des Staatsexamens eines anderen Bundeslandes oder einer ausländischen Lehrerausbildung. Die Staatsexamen verlieren das Monopol der Regelung der Einzelheiten der Lehrerbildung nach und nach auch faktisch, nämlich in dem Maße, in dem Hochschulen ihre Lehrerbildung selbstverantwortlich in Studiengängen mit Hochschulabschluss gestalten.

Die Freiheit der Hochschulen und der Schulen ist wechselseitig aufeinander bezogen. Die Hochschulen können unterschiedliche Ausbildungsgänge, deren Qualität sich im nationalen und internationalen Wettbewerb bewähren muss, nur insoweit anbieten, als die Schulen die Freiheit erhalten, anders ausgebildete Lehrer einzustellen. Das Recht der Schulen, anders als nach dem traditionellen Staatsexamensstudiengang ausgebildete Lehrer einzustellen, läuft weitgehend leer, solange die Hochschulen nicht durch ein Bildungsgutscheinsystem einen Anreiz haben, mit neuen Ausbildungsangeboten mehr Studierende an sich zu binden.

Die Ausbildungsgänge werden nur in dem Maße unterschiedlich sein, wie die Meinungen über die richtigen Wege entschieden auseinander gehen. Jeder Ausbildungsanbieter muss besorgt darum sein, dass seine Absolventen Stellen an den Schulen finden, denn von dieser Aussicht wird abhängen, ob sich Studierende bei ihm überhaupt bewerben. Ausbildungsanbieter, die sich zutrauen, eine bessere Ausbildung anzubieten und davon genügend Schulen und Studienbewerber überzeugen zu können, sollten sofort das Recht erhalten, damit so rasch zu beginnen, wie sie in der Lage sind, ihr Konzept zu entwickeln und umzusetzen. Jeder traditionelle Anbieter entscheidet selbst, ob er die neuen Ausbildungsgänge zusätzlich zu der Staatsexamensausbildung oder an ihrer Stelle anbietet.

In jeder Ordnung, auch in einer freiheitlichen Ordnung des Schul- und Hochschulwesens sind Fehlentscheidungen unvermeidlich. Wesentlich ist, dass ihre Konsequenzen auf diejenigen begrenzt bleiben und von denen zu tragen sind, die die Fehlentscheidungen getroffen haben. Das gilt für Bildungseinrichtungen ebenso wie für die Menschen, die sich als Lehrkräfte oder Studierende an ihnen beteiligen. Das macht die Entscheidenden vorsichtiger und die Konsequenzen gleichwohl falsch getroffener Entscheidungen für die Gemeinschaft erträglicher. Die Realisierung von Alternativen, die sich besser entwickeln, sorgt im Regelfall dafür, dass Fehlentscheidungen früher erkannt und korrigiert werden. Alternativlose Einheitlichkeit verschleiern Fehlentscheidungen lange Zeit und führt dann zu schockartigem Erwachen (siehe PISA).

Die Reform der Lehrerbildung sollte der Staat ab sofort einstellen und ganz den Ausbildungseinrichtungen überlassen. Gleichzeitig sollte er den Schulen zunehmend mehr Freiheiten einräumen, sich die Lehrer auszusuchen, die zu ihrem selbst entwickelten pädagogischen Konzept passen.